

Richtlinie des Landeskulturfonds – Kredite für Photovoltaik-Anlagen

Die in der vorliegenden Richtlinie verwendeten personenbezogenen Begrifflichkeiten und Geschlechterbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Das Kuratorium des Landeskulturfonds erlässt aufgrund des § 2a iVm. § 7 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 des Gesetzes über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 138/2019, nachstehende Richtlinie des Landeskulturfonds:

1. Finanzierungszweck und -grundlage:

Für einen erheblichen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe in Tirol stellt der Zu- und Nebenerwerb ein wesentliches wirtschaftliches Standbein zur Absicherung ihrer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe dar. Insbesondere die Produktion von Energie ist mit der bäuerlichen Arbeit in der Ausprägung des kleinstrukturierten Familienbetriebes eine arbeitswirtschaftlich und standortgemäß sinnvolle Form der Einkommensabsicherung. Die meist großen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude eignen sich vor allem für die Installation von Aufdachanlagen sowie dach- oder gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Strom, der einerseits ertragsbringend in das öffentliche Stromnetz eingespeist und andererseits auf den immer energieintensiveren Höfen auf kurzem Wege verbraucht werden kann. Gleichzeitig wird vermieden, dass die in Tirol ohnehin knappen landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der bundesweiten Offensive für erneuerbare Energieträger vermehrt für Solarparks auf Freiflächen verwendet werden.

Schließlich kann damit die Landwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel einen wesentlichen Beitrag zur Energieautonomie Tirols bis zum Jahr 2050 sowie zur Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie beitragen. Das Land Tirol verfügt über ein hohes Solarpotenzial: Acht von zehn Hausdächern in Tirol sind hinsichtlich ihres Solarpotenzials für die Energiegewinnung aus Sonne geeignet. Bis 2030 sollen entsprechend der Energiestrategie Österreichs – im Einklang mit der Energiestrategie des Landes Tirol – zusätzlich rund 10 TWh aus Sonnenenergie erzeugt werden. Auf Tirol umgelegt bedeutet dies mehr als eine Verzehnfachung der derzeitigen Erzeugung aus PV-Anlagen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte und zur Steigerung der landwirtschaftsnahen Wertschöpfung wird eine Richtlinie des Landeskulturfonds zur Finanzierung von Anlagen von Landwirtschaftsbetrieben zur Produktion erneuerbarer Energie vorgelegt.

2. Antragsteller/Finanzierungswerber:

Bewirtschafter land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe, die im Rahmen ihres land- und/oder forstwirtschaftlichen Familienbetriebes erneuerbare Energie in Form von Photovoltaik produzieren. Ist der Bewirtschafter nicht Eigentümer des für die Energienutzung verwendeten Gebäudes, sondern Pächter des Landwirtschaftsbetriebes, dann benötigt es für eine Finanzierung durch den Landeskulturfonds die Zustimmung und Mithaftung des Eigentümers. Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten natürliche Personen, juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen mit ausschließlich dem Land- und/oder Forstwirtschaftsbetrieb zugehörigen Personen als Teilhaber, Genossenschafter oder Gesellschafter,

mit Niederlassung in Tirol, die einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

3. Finanzierungsgegenstand:

- a) Aufdachanlagen sowie dach- oder gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von Strom ab einer Leistung von mindestens 20 KW_{peak}
- b) Erweiterung von bestehenden Anlagen durch zusätzliche Aufdachkollektorflächen oder gebäudeintegrierte Kollektorflächen
- c) Photovoltaik-Speicheranlagen
- d) Investitionen in Zusammenhang mit dem Netzanschluss
- e) Kosten für den Zählerkasten

4. Allgemeine Kreditvoraussetzungen:

Ein Vorhaben wird nur dann durch den Landeskulturfonds finanziert, wenn die Durchführung ohne Fremdfinanzierung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Kreditnehmer muss im Kreditvertrag mit dem Landeskulturfonds der Vereinbarung zustimmen, dass die Vergütung des jeweiligen Stromversorgers für die Einspeisung der erzeugten Photovoltaik-Energie in das öffentliche Stromnetz an den Landeskulturfonds im Wege einer Zession übertragen werden kann bzw. die Vergütung direkt an den Landeskulturfonds überwiesen und als teilweise Tilgung dem Kredit gutgeschrieben werden kann. Der nach diesen regelmäßigen Teiltilgungen verbleibende, über die halbjährliche Rückzahlungsrate für den Kredit hinausgehende Betrag wird dem Kreditnehmer gegebenenfalls zu den jeweiligen Abrechnungsterminen gesondert vorgeschrieben.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Kredites ist die technische Anlagenplanung durch ein zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen befugtes Unternehmen sowie die behördliche Bewilligung nach Abschluss und vor Inbetriebnahme des Projektes.

5. Art und Ausmaß der Kredite:

Die Mindestkreditsumme beträgt € 15.000,--, die Kreditobergrenze je Projekt beträgt € 300.000,--, wobei darin die Gesamt-Nettokosten der Photovoltaik-Anlage lt. Punkt 3. a) – e) zusammengefasst werden.

Die maximale Kreditobergrenze berechnet sich aus den Gesamt-Nettokosten laut Angebot für die Errichtung der PV-Anlagen lt. Pkt. 3. a) - e) abzüglich sämtlicher öffentlicher Förderungen laut den einschlägigen Förderungsrichtlinien für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Die Finanzierung des Landeskulturfonds darf somit maximal das Ausmaß der vom Projektwerber aufzubringenden Eigenmittel (ohne Umsatzsteuer) erreichen.

Das Investitionsvorhaben muss im Zuge der Finanzierungsbeantragung in Form einer Projektbeschreibung, eines Kostennachweises und eines Nachweises allfälliger öffentlicher Förderungen beschrieben werden. Alle für die Beantragung von öffentlichen Förderungen erforderlichen Unterlagen sind dem Kreditantrag in Kopie beizulegen.

Die Kreditlaufzeit leitet sich aus den jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Energieverkauf laut Gesamtleistung der Anlage ab. Der Kredit zuzüglich vertraglicher Zinsen muss folglich allein aus den Einnahmen aus dem Energieverkauf zurückgezahlt werden können. Sofern die Gesamt-Projektkosten für die Errichtung der Photovoltaikanlage so hoch sind, dass aus den Einnahmen aus dem Energieverkauf der Kredit zuzüglich der vertraglichen Zinsen innerhalb von 15 Jahren nicht zurückgezahlt werden kann, ist der Kredit nicht zu gewähren.

Der Kreditzinssatz berechnet sich aus dem 6-Monate-Euribor + 1,2 % Aufschlag. Für den Fall, dass der 6-Monate-Euribor einen negativen Wert erreicht, ist bei der Berechnung des Zinssatzes ein 6-Monate-Euribor von 0 (Null) heranzuziehen. Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden. Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn heranzuziehen.

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Darlehens ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten. Die Kreditzusage verliert bei Nichtausnützung einer genehmigten Finanzierung nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

Seitens des Landeskulturfonds ist im Zuge der Kreditvergabe auf eine ausreichende Sicherstellung der Kreditsumme zu achten.

Die Zuzählung des Kredites erfolgt Zug um Zug gegen Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege.

Die Inanspruchnahme von diversen öffentlichen Förderungen für das vom Landeskulturfonds finanzierte Photovoltaik-Projekt ist zulässig. Sämtliche in Anspruch genommenen öffentlichen Förderungen müssen jedoch bei der Ermittlung der projektbezogenen Kredithöhe von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden, sodass lediglich die aufzubringenden Eigenmittel finanziert werden können.

Die Kredite des Landeskulturfonds für Projekte zur Gewinnung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik-Anlagen sind nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert und werden zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über den Landeskulturfonds gewährt.

6. Antragstellung:

Die Antragstellung muss spätestens vor Baubeginn erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Landwirtschaftskammer Tirol bzw. bei deren zuständigen Bezirksstelle. Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- Kostennachweis auf Angebotsbasis
- Technische Anlagenplanung/Projektbeschreibung mit Energieproduktionsausweis einer dazu befugten Firma
- Nachweis über alle in Anspruch genommenen/nach in Anspruch zu nehmenden Förderungen
- Behördliche Bewilligung der Anlage
- Feuerversicherungspolizze(n) bzw. Deckungsbrief(e)
- Grundbuchsatzzug (gesamter Liegenschaftsbesitz)
- Baubescheid
- ggf. Einreichplan/Umbauplan
- bei bestehenden Bankverpflichtungen: Kreditbestätigungen
- bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsführers: letzter Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid

- im Falle einer laufenden Hofübergabe bzw. Verpachtung: Übergabevertrag (Ablichtung) bzw. Zustimmung des Eigentümers

7. Allgemeine Bestimmungen:

Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung durch den Landeskulturfonds.

Die Finanzierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Kreditlaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Überprüfung derselben behält sich der Landeskulturfonds vor. Im Falle der Nichteinhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen kann eine Fälligestellung des Kredites erfolgen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Landeskulturfonds wesentliche Sachverhalte hinsichtlich der Bewirtschaftung seines Betriebes wie Bewirtschafterwechsel, Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, Verpachtung, Verkauf u. ä. unverzüglich zu melden. Bei Hofübergaben kann der Kredit bei Aufrechterhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen durch den Hofübernehmer auf diesen übertragen und in der vorgesehenen Kreditrestlaufzeit getilgt werden.

Sonstige Finanzierungsvoraussetzungen wie jene hinsichtlich Rückzahlungen und Einbehalt der Kredite, zusätzlicher Bedingungen, Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz, Datenschutzgrundverordnung, Gleichbehandlungsgesetz, Zession, Publikation, Subjektives Recht und Gerichtsstand gelten analog den Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite.

8. Schlussbestimmungen:

Beschlossen in der Kuratoriumssitzung vom 02. 02. 2021

Genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18. 02. 2021